



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 221-222)**
Titel **Verfassungsgesetz über die Änderung der Artikel 30
und 31 der Staatsverfassung**
Ordnungsnummer
Datum 06.06.1971

[S. 221] Art. I

Die Artikel 30 und 31 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 werden wie folgt geändert:

Art. 30 Absatz 1:

Der Volksabstimmung werden unterstellt:

Ziffer 1 unverändert;

2. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20000000.– oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 2000000.–;

Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2000000.– bis zu Fr. 20000000.– oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200000.– bis Fr. 2000000.–, sofern 60 Mitglieder des Kantonsrates oder 5000 Stimmberechtigte innert 45 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung stellen;

Ziffer 3 unverändert.

Art. 31:

Dem Kantonsrat kommt zu:

Ziffern 1–4 unverändert;

5. die endgültige Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche den Betrag von Fr. 2000000.– nicht übersteigen, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf einen Betrag von Fr. 200000.–; // [S. 222]

die Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2000000.– bis zu Fr. 20000000.–, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200000.– bis zu Fr. 2000000.–, sofern nicht gemäss Art. 30 Absatz 1 Ziffer 2 das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung gestellt wird;

Ziffern 6–10 unverändert.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft.



Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Kanzlei des Kantonsrates über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 6. Juni 1971,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	637405
Eingegangene Stimmzettel	324314
Annehmende Stimmen	192226
Verwerfende Stimmen	74649
Ungültige Stimmen	75
Leere Stimmen	57364

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Änderung der Art. 30 und 31 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. Juli 1971.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

F. Ganz

Der Sekretär:

R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.08.2015]